Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 4222.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur Schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzamcze bis zur Russisch-Polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Schildberg, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau der Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur Schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzamcze bis zur Russisch-Polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1855.

(Nr. 4223.) Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück. Vom 21. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Kosten der nach dem Gesetze vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 260.) erbauten Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn sind definitiv aus dem Eisenbahnfonds zu bestreiten.

§. 2.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ein Kredit eröffnet:

a) zur Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Ostbahn — einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat, und der Strom- und Deich-Regulirungen an beiden Flüssen — der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn über den durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849. (Gesetz-Sammlung S. 437.) bestimmten Betrag hinaus auf Höhe von 3,905,000 Rthlr.;

b) zur Herstellung, beziehungsweise Ausrüstung der nach dem Staatsvertrage vom 27. Januar 1852. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 631.) und Unserem Erlasse vom 19. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung S. 625.) zu erbauenden Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück auf Höhe von 3,976,000 Rthlr.

§. 3.

Die dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu den erwähnten Bauten zu überweisenden Geldbeträge von zusammen 7,881,000 Rthlrn. (§. 2.) sind bis auf Höhe von 7,800,000 Rthlrn. nach Maaßgabe des Bedarfs durch den Finanzminister im Wege einer verzinslichen Anleihe mit einer jährlichen Amortisation von mindestens Einem Prozent zu beschaffen, welche aus den Mitteln des Eisenbahnfonds, nach Erfüllung der ihm gegenwärtig bereits obliegenden Verpflichtungen, zu verzinsen und zu amortisiren sind, soweit die dazu erforderlichen Mittel nicht aus den Betriebsüberschüssen der Münster-Rheine-Osnabrücker Bahn gedeckt werden.

Zu

Zu dem Zwecke werden dem Finanzminister die verfügbaren Mittel des Eisenbahnfonds vom Jahre 1856. ab bis zur Tilgung der Schuld überwiesen.

§. 4.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens behufs der Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.), Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, nach Maaßgabe der dazu disponiblen Mittel, aus dem Eisenbahnfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4224.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für die Landestheile, in welchen die Gesetze vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen Gültigkeit haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 1. Nr. 2. und §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842. (G. S. 1843. S. 8.) und §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842. (G. S. 1843. S. 5.).

Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungswohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz Ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., sowie die des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf diese aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle.

Artikel 2.

Zu §. 12. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842.

Ist der letzte Unterstützungswohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmenverbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Grenze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungswohnsitz des Verarmten belegen war. Insoweit wird die Vorschrift des §. 12. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842. abgeändert.

Artikel 3.

Zu §§. 25. und 26. desselben Gesetzes.

Der Armenverband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armen-Verband geltend zu machen.

Artikel 4.

Zu §. 31. a. a. O.

Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach §. 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. der Landarmen-Behörde zu machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demjenigen Ortsarmenverbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Artikel 5.

Zu §. 32. a. a. O.

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniß stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergleiche §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842.) — von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen anderen Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinaus gehenden Zeitraum zulässig.

Dem Ortsarmenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmenverbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. wird aufgehoben.

Artikel 6.

Zu §. 35. a. a. O.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Artikel 7.

Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Ar-

Artikel 8.

Die Resolute der Verwaltungsbehörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Artikel 9.

Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Artikel 10.

Durch die Bestimmungen der Art. 6. bis 9. wird das Recht des Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

Artikel 11.

Armenpolizeiliche Bestimmungen.

Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Artikel 12.

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Artikel 13.

Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat,

sobald

sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs= oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniß der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Artikel 14.

In den in den Art. 11. bis 13. gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landraths. In solchen Städten, die weder in Kommunal= noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist.

Artikel 15.

Die Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der Art. 11. bis 13. dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmenanstalten verbundenen Arbeitshäuser maaßgebend sein.

Artikel 16.

Uebergangs=Bestimmung.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation dieses Gesetzes nothwendig geworden ist.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4225.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§. 2.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854. (Gesetz-Sammlung S. 541 — 544.) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Artikel 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)